

**BAUER Christophe**

---

**From:** Guido Strack [stracgu@googlemail.com]  
**Sent:** 16 June 2011 16:52  
**To:** Euro-Ombudsman; BONNOR Peter  
**Subject:** 0488/2010/PB - Fragen zu Ihrer Entscheidung vom 31.05.2011

Sehr geehrter Bürgerbeauftragter,

am 31.05.2011 hat mich Ihre Entscheidung in o.g. Angelegenheit erreicht.

Aus meiner Sicht wirft diese Entscheidung folgende Fragen auf, um deren Beantwortung ich Sie hiermit bitten möchte:

1. Warum rügen Sie nicht, dass die Kommission keine rechtzeitige Entscheidung auf meine Verwaltungsbeschwerde nach Artikel 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts getroffen hatte, die aufgrund gesetzlicher Fiktion ergangene Entscheidung also zwangsläufig unbegründet war?

2. Warum rügen Sie nicht, dass selbst die verspätete Beschwerdeablehnungsentscheidung der Kommission nicht in deutscher Sprache abgefasst war?

3. Warum gehen Sie mit keinem Wort auf die von mir in der E-mail vom 20.02.2010 angeführte Rechtsprechung ein, die belegt, dass die EU-Gerichte eine Dispositionsbefugnis des Invaliditätsausschusses hinsichtlich der fehlenden Notwendigkeit der Durchführung von weiteren Untersuchungen in ständiger Rechtsprechung anerkennen? Außerdem hat die Rechtsprechung in jenen Urteilen, ganz entgegen der Feststellungen in Ihrer jetzigen Entscheidung (insbes. Rn. 31) sehr wohl unterschiedliche Rechtsfolgen an eine "normale" Invaliditätsentscheidung und eine "endgültige (ohne Nachuntersuchung)" Invaliditätsentscheidung des Invaliditätsausschusses geknüpft (vgl. z.B. T-147/04 Rn. 31f.). Warum gehen Sie auch auf diese offensichtliche Diskrepanz nicht ein?

4. Warum gehen Sie mit keinem Wort auf meine sonstigen Ausführungen in jener E-mail ein, insbesondere auch nicht auf die dort genannten Artikel des Statuts, der Beschäftigungsbedingungen und der relevanten Anhänge, die die Letztentscheidungsbefugnis des Invaliditätsausschusses beweisen?

5. Warum gehen Sie mit keinem Wort darauf ein, dass das Standardformular der Kommission für Entscheidungen von Invaliditätsausschüssen (welches ich Herrn Bonnor per Email vom 10.05.2010 zugeschickt hatte), genau jenen dauerhaften Verzicht auf Untersuchungen vorsieht, den ich beantragt hatte?

6. Wie verträgt sich die von Ihnen m. E. neu kreierte Theorie der fehlenden Permanenz des Invaliditätsausschusses mit der Tatsache, dass allein in meinem Fall die Kommission den Invaliditätsausschuss bereits mehr als 2 Jahre nach seiner Konstituierung nochmals einberufen hat, um eine rückwirkende Änderung der Rechtsgrundlage meiner Invalidität zu beschließen? Kann für Beamte etwas anderes gelten als sich für sonstige Bedienstete aus Art. 33 Abs. 3 Satz 2 1. Hs und Art. 102 Abs. 3 Satz 2 1. Hs ergibt, nämlich, dass allein der Invaliditätsausschuss über medizinische Fragen im Zusammenhang mit der Invalidität und ihrer Aufrechterhaltung entscheidet und zu diesem Zwecke jederzeit erneut zusammentreten kann? Wäre das Zusammentreten des Invaliditätsausschusses denn nicht auch die einzig mögliche Folge für den Fall, dass der medizinische Dienst der Kommission aufgrund seiner Untersuchungen eine wiederhergestellte Dienstfähigkeit des Beamten feststellt?

7. Warum ziehen Sie aus einer Gerichtsentscheidung (C-181/03P) über den Fall eines Beamten, für den es nie einen Invaliditätsausschuss gegeben hat, Rückschlüsse auf die generell fehlende Permanenz von bereits etablierten Invaliditätsausschüssen und weshalb geben Sie insoweit weder nähere Begründungen noch eine spezielle Stelle des Urteils zur Stützung dieser m. E. gewagten These an? Wenn diese Entscheidung für den

vorliegenden Fall erheblich sein sollte, warum stellen Sie dann keinen Begründungsmangel der Kommissionsentscheidungen fest, die keinerlei Rechtsprechung anführt?

8. Folgt nicht auch aus der jüngst mir gegenüber ergangenen Entscheidung F-119/07, dass die Kommission als solche keine Befugnis zur Entscheidung - und eine solche lag hier m. E. vor - über medizinische Fragen hat und dabei auch den Fürsorgegrundsatz berücksichtigen muss, der vorliegend ausweislich des Gutachtens meines Arztes einen Verzicht auf weitere Untersuchungen geboten hat? Stellt es insoweit nicht ebenfalls einen Begründungsfehler dar, dass die Kommission vorliegend nie eine medizinische Begründung ihrer Entscheidung abgegeben hat?

9. Hätten Sie bei einem anderen Beschwerdeführer als mir die selbst von Ihnen als "regrettable" bezeichneten Punkte (z. B. Rn. 26, 28), die im Ergebnis ebenso wie Ihre Auslegungsbemühungen zur Interpretation der Stellungnahme der Kommission belegen, dass jene ihre Entscheidung nie hinreichend begründet hat, ebenfalls als nicht ausreichend für die Feststellung von Verwaltungsfehlverhalten angesehen, oder beruht diese Feststellung allein darauf, dass Sie ein follow-up mit mir als Beschwerdeführer auf diese Art vermeiden wollen?

10. Wie sind all diese Begründungsdefizite Ihrer Entscheidung mit der auch Ihnen obliegenden Pflicht zur nachvollziehbaren Begründung Ihrer Entscheidungen vereinbar?

Ich gehe davon aus, dass Sie zusätzlich zur Beantwortung meiner Fragen Ihre Entscheidung nach Prüfung der o. g. Fragen revidieren bzw. zumindest ergänzen werden.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack  
Allerseelenstr. 1n  
D-51105 Köln